

An
unsere Mandanten

Datum
25. Mai 2020

Bearbeiter
Robin Berkey

Telefon
0271/770 226-0

Sven Angerer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Robin Berkey
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Julia Reifenrath
Rechtsanwältin
Erbrecht

Georg Hartinger
Rechtsanwalt
Gesellschaftsrecht

Michael Sommer
Steuerberater

Annette Meier
Steuerberaterin

Weidenauer Straße 138
57076 Siegen

Telefon: (0271) 77 02 26 – 0
Telefax: (0271) 77 02 26–10

info@angerercollegen.de
www.angerercollegen.de

Mandanteninformation

Kein Kurzarbeitergeld bei fehlenden Arbeitszeitaufzeichnungen und sonstigen Nachweisen

Viele Unternehmen haben anlässlich der Corona-Pandemie Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit angemeldet.

Für den Antrag war/ist es zunächst nur erforderlich, die gesetzlichen Voraussetzungen für Kurzarbeit bzw. den Bezug von Kurzarbeitergeld zu versichern (glaubhaft zu machen). Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bundesagentur für Arbeit das Vorliegen der versicherten Voraussetzungen im Nachgang nachprüft und hierzu auch Nachweise verlangt.

In dem von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Merkblatt zum Kurzarbeitergeld (abrufbar unter: www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf) heißt es dazu:

„Die Agentur für Arbeit ist zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen verpflichtet. Sie kann zu diesem Zwecke Einsicht in die für die Lohnabrechnung maßgebenden Unterlagen nehmen, z.B. in Arbeitszeitaufzeichnungen (...), Fahrtenstreifen, Akkordaufzeichnungen u.ä.



EUROJURIS
DEUTSCHLAND Das internationale Anwaltsnetzwerk
für qualifizierte Rechtsberatung.

Sparkasse Siegen
IBAN:
DE86 4605 0001 0000 0682 96
BIC: WELADED1SIE

Fremdgeldkonto:
IBAN:
DE58 4605 0001 0000 0716 13
BIC: WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE50 4476 1534 0752 6128 00
BIC: GENODEM1NRD

Geschäftsführer:
Sven Angerer

Sitz und Registergericht
Siegen, HRB 8757

USt-IdNr.:
DE 263132019



Dies kann vor Ort im Betrieb, beim Steuerberater oder (...) in der Agentur für Arbeit erfolgen. (...) Sollten die Unterlagen fehlen und deshalb die Anspruchsvoraussetzungen nicht hinreichend nachgeprüft werden können, so geht dies zulasten des Betriebes“.

Wenn also der Arbeitgeber der Agentur für Arbeit die Voraussetzungen für die Kurzarbeit bzw. für das beantragte Kurzarbeitergeld nicht nachweisen kann – insbesondere die Zustimmung der Mitarbeiter zur Kurzarbeit und eine entsprechend reduzierte Arbeitszeit – wird die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber das an die Mitarbeiter ausgezahlte Kurzarbeitergeld nicht erstatten bzw. bereits erstattetes Kurzarbeitergeld zurückfordern.

Zudem drohen dem Arbeitgeber eine Geldbuße bis zu 2.000,00 EUR oder sogar strafrechtliche Ermittlungen gegen die verantwortlichen Personen.

Es ist deshalb dringend zu empfehlen, die erforderlichen schriftlichen Nachweise – soweit noch nicht geschehen – zu erstellen und insbesondere Beginn, Ende und Dauer der täglichen **Arbeitszeit jedes von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiters zu dokumentieren**. Dies gilt ausnahmslos auch z.B. für Mitarbeiter im Homeoffice und im Außendienst.

Achtung: Die Obliegenheit zur Dokumentation der Arbeitszeit zum Nachweis der Kurzarbeit hat nichts zu tun mit den sonstigen arbeitsrechtlichen Dokumentationspflichten (z.B. nach dem Mindestlohngesetz, vgl. hierzu unsere Mandanteninformation vom 11. März 2020: www.angerercollegen.de/mandanteninformationen/detail/news/arbeitsrechtliche-dokumentationspflichten-gefahren-bei-verstoss/). Diese Pflichten bleiben losgelöst von der Kurzarbeit bestehen.

Wie stets kann diese Mandanteninformation nur einen ersten Überblick über das behandelte Thema geben. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder umfassende inhaltliche Richtigkeit.

Zur Beantwortung von Einzelfallfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Angerer & Collegen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Weidenauer Straße 138
57076 Siegen
Tel. 0271 770226-0
Fax: 0271 770226-10
E-Mail: info@angerercollegen.de
www.angerercollegen.de

